



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

12. Dezember 2012

Seite 1 von 9

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

36-51.08.03

An die  
Kreise und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden

ORVR Heitmann

Telefon 0211 871-2627

Telefax 0211 871-16-2627

stephan.heitmann@mik.nrw.de

an die  
Damen und Herren  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen  
und  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

an die  
behördlichen Vermessungsstellen

an die  
Dezernate 31.2 der Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

an die  
Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln

nachrichtlich an die  
Anbieter von ALKIS-Lösungen in NRW

## **Das Liegenschaftskataster in NRW** Meilensteine ab dem 01. Januar 2013

RdErl. vom 18.06.2010 (Az. 32-51.08.03)

RdErl. vom 08.11.2012 (Az. 37-51.08.03)

Anlagen: Graphik des Umfrageergebnisses

Mit RdErl. vom 08.11.2012 hatte ich die Katasterbehörden gebeten, über den aktuellen Stand der Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) zu berichten. Den Abschluss der Umfrage nehme ich zum Anlass

- die Ergebnisse und aufsichtsrechtliche Maßnahmen darzustellen (Nr.1),

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

- die Regelungen für den Datenaustausch zwischen Katasterbehörden und Vermessungsstellen ab dem 01.01.2013 fortzuschreiben (Nr. 2)
- und darüber hinaus die weiteren Meilensteine in der Fortentwicklung des Liegenschaftskatasters nach ALKIS-Einführung vorzustellen (Nr. 3).

## **1. ALKIS-Einführung in NRW**

### 1.1 Aufsichtsmaßnahmen

a) Ich bitte die Bezirksregierungen, mir regelmäßig zum Quartalsende kurz über den aktualisierten Stand der ALKIS-Einführung zu berichten und dabei auch eine Einschätzung abzugeben, ob die jeweils von den Katasterbehörden genannten Umstellungszeitpunkte gefährdet sind.

b) Ich bitte die Bezirksregierung Köln / Geobasis NRW, mir jeweils zum 31. Juli nach Aktualisierung des Sekundärdatenbestandes des Liegenschaftskatasters über die Qualität der bereit gestellten Katasterdaten zu berichten.

c) Im Übrigen wird von hier aus geprüft, Katasterbehörden erst dann wieder mit Haushaltsmitteln des Landes bei der Durchführung überörtlicher Aufgaben des Vermessungswesens zu fördern, wenn sie ALKIS eingeführt haben.

### 1.2 Umfrageergebnis (Stand: November 2012)

Der RdErl. vom 18.06.2010 hatte als Zielvorstellung für den Abschluss der ALKIS-Einführung den 31.12.2012 formuliert, um insbesondere für die regional oder landesweit tätigen Nutzer des Liegenschaftskatasters Planungssicherheit herzustellen. Die Katasterbehörden, die nun berichtet haben, dass sie diese Zielmarke nicht einhalten werden können, sind anhand der von ihnen genannten Umstellungszeitpunkte in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Regierungs- bezirk	<b>Bis Ende März 2013</b>	<b>Bis Ende Juni 2013</b>	<b>Bis Anfang 2014</b>
<b>Arnsberg</b>	-	-	Ennepe- Ruhr-Kreis, Hagen
<b>Detmold</b>	-	-	-
<b>Düsseldorf</b>	Krefeld	Mönchen- gladbach	Essen, Neuss
<b>Köln</b>	Städteregion Aachen, Bonn	Köln	-
<b>Münster</b>	Münster	Reckling- hausen	

Diese Katasterbehörden befinden sich bereits in enger Abstimmung mit der jeweiligen Bezirksregierung.

### 1.3 Qualitätssicherung von ALKIS-Daten

Parallel zur ALKIS-Einführung rückt die Qualitätssicherung der ALKIS-Daten zunehmend in den Fokus. Vor dem Hintergrund, einen landesweit einheitlichen Datenbestand bereitstellen zu können, sind die Daten durch Fehlerbereinigung und durch das Schließen von Interpretationslücken in den Vorschriften zu harmonisieren. Eine entscheidende Rolle kommt hier dem Geodatenzentrum NRW bei der Bezirksregierung Köln zu, das alle Beteiligten über die beim Aufbau des Sekundärdatenbestandes gewonnen Erkenntnisse zur Datenqualität informiert. Wie auch schon in der Vergangenheit erfolgreich praktiziert, sollen diese Erkenntnisse als Grundlage für qualitätsverbessernde Maßnahmen in den Primärdaten dienen.

## **2. Datenaustausch bei Liegenschaftsvermessungen**

### 2.1 Regelungen ab dem 01.01.2013

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen ALKIS-Einführung in NRW sind bei den Regelungen ab dem 01.01.2013 zwei Fälle zu unterscheiden.

#### 2.1.1 Das Liegenschaftskataster basiert auf ALKIS

a) Ab dem 01.01.2013 nutzen die Vermessungsstellen das Format der Normbasierten Austauschschnittstelle für Erhebungsdaten NAS-ERH (Stufe 1) beim Einreichen von Vermessungsschriften. Die Spezifikation steht im Internet unter

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/33alkis/alkis\\_nrw.htm](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/33alkis/alkis_nrw.htm)

zur Verfügung (Anlage 8 zu Anlage 2 des Pflichtenheftes).

b) Die Katasterbehörden stellen als Bestandteil der Vermessungsunterlagen ALKIS-Bestandsdaten im Format NAS bereit.

c) Die weitere Nutzung des CSV-Formats ist, wie im RdErl. vom 18.06.2010 angekündigt, nicht zulässig.

d) Die Homogenisierung des bestehenden Liegenschaftskatasters bei der Übernahme einer Liegenschaftsvermessung ist auch künftig Aufgabe der Katasterbehörden.

e) Ab dem 01.01.2016 ist von den Vermessungsstellen die NAS-ERH (Stufe 2) zu nutzen.

#### 2.1.2 Das Liegenschaftskataster basiert auf ALB/ALK

a) Solange das Liegenschaftskataster noch auf ALB/ALK basiert (vgl. Übersichtsgraphik), erfolgt der Datenaustausch zwischen Katasterbehörden und Vermessungsstellen nach den bisherigen Vorschriften.

b) Befindet sich eine Katasterbehörde konkret in der Migration nach ALKIS und ist aufgrund dieser Tatsache eine Fortführung des Liegenschaftskatasters ohnehin nur in Ausnahmefällen vorgesehen, ist die Abgabe von NAS-ERH (Stufe 1) beim Einreichen von Vermessungsschriften in gegenseitiger Absprache bereits zulässig.

## 2.2 NAS-ERH (Stufe 1) und NAS-ERH (Stufe 2)

### 2.2.1 Zeitplan

Mit dem LiegKatErl wurde bereits 2009 geregelt, dass die Einführung der NAS-ERH in zwei Stufen erfolgt (Nr. 24 LiegKatErl i.V.m. Nr. 9.1.2 LiegKatErl). Um das Stufenkonzept präzise abbilden zu können, werden künftig die Begriffe NAS-ERH (Stufe 1) und NAS-ERH (Stufe 2) verwendet.

Die zeitliche Abfolge wurde mit Zustimmung des MIK durch das ALKIS-Lenkungsgremium dahingehend präzisiert, dass die zweite Stufe landeseinheitlich erst drei Jahre nach dem Ende der Umstellungsphase insgesamt beginnen soll. Dabei wurde das Ende der Umstellung für den 31.12.2012 angenommen, so dass ab dem 01.01.2016 die NAS-ERH (Stufe 2) landesweit das verpflichtende Austauschformat darstellen wird.

### 2.2.2 Umfang

Die ab dem 01.01.2013 einzusetzende NAS-ERH (Stufe 1) dient dazu, die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen durch die Nutzung von Punktobjekten in einem Umfang einzureichen, wie er im Wesentlichen auch schon unter ALB und ALK üblich war (z.B. bei einer Gebäudeeinemessung die Gebäudeeckpunkte). Sie entspricht weitestgehend dem auch bislang schon genutzten NAS-ERH-Format. Die NAS-ERH (Stufe 1) und die NAS-ERH, wie sie bislang verwendet wurde, unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass die bisherige Kann-Regelung zur Verwendung der besonderen topographischen Punkte für die Beschreibung der tatsächlichen Nutzung zu einer Muss-Bestimmung erhoben worden ist.

Demgegenüber wird die NAS-ERH (Stufe 2) dazu dienen, über die Punktobjekte hinaus ALKIS-Objekte zu übergeben (z.B. das ALKIS-Objekt AX\_Gebaeude mit all seinen Pflichtattributen einschließlich seiner Umringsgeometrie).

Während Inhalt und Form der NAS-ERH (Stufe 1) heute schon definiert sind, wird erst der Erhebungserlass regeln, welche Objekte ab dem 01.01.2016 bei einer Liegenschaftsvermessung zu erfassen sein werden. Die genaue Spezifikation der NAS-ERH (Stufe 2) wird dann auf diesem Ergebnis aufbauen.

### **3. Weitere Meilensteine in der Fortentwicklung des Liegenschaftskatasters**

#### **3.1 Zeitplanung für die Einführung der GeoInfoDok 7.0**

Die Einführung einer neuen ALKIS-Version, die dann auf der GeoInfoDok 7.0 basiert, wird in Nordrhein-Westfalen erst erfolgen, wenn sich die Verfahrensabläufe in den Katasterbehörden, bei den Vermessungsstellen und in der Kommunikation miteinander eingespielt haben. Trotzdem stehen erste Eckdaten zur Einführung der GeoInfoDok 7.0 bereits fest.

Inhaltlich ist die GeoInfoDok 7.0 schon heute nahezu abgeschlossen. Im Herbst 2013 wird das AdV-Plenum das Dokument verabschieden, das den Herstellern von ALKIS-Lösungen und anderer geodätischer Software dann als Basis für die Weiterentwicklung ihrer Produkte dienen wird. Die AdV beabsichtigt, über die Einführung als neue Referenzversion erst zu entscheiden, wenn die Umstellung auf ALKIS bundesweit abgeschlossen ist. Dies wird voraussichtlich 2014 der Fall sein, so dass die Entscheidung des AdV-Plenums in 2015 fallen kann. Danach wird das Land über den Zeitpunkt für die verpflichtende Einführung von ALKIS-Lösungen entscheiden, die auf der GeoInfoDok 7.0 basieren.

## 3.2 3D-Gebäude im Liegenschaftskataster

### 3.2.1 Zielsetzung

Ich beabsichtige, das Liegenschaftskataster um dreidimensionale Gebäude zu erweitern. Künftig sollen aus dem Liegenschaftskataster dreidimensionale Gebäude im sog. Level of Detail 1 (Klötzchenmodell) und im Level of Detail 2 (einfache Dachformen ohne Schornsteine, Gauben etc.) abgegeben werden können. Entsprechende Produktspezifikationen der AdV liegen bereits vor. Einen Einstieg in das Thema soll der Erhebungserlass formulieren.

### 3.2.2 Hintergrund

Da Gebäude seit jeher integraler Bestandteil des Liegenschaftskatasters sind, ist dieses prädestiniert, künftig auch die Bereitstellung von dreidimensionalen Gebäudedaten zu übernehmen. Die zurzeit von der Landesvermessung betreuten 3D-Gebäudemodelle (LoD1 seit 2007, LoD2 im Aufbau) stellen daher eine Übergangslösung dar und sollen den Katasterbehörden als Erstausrüstung zur Erzielung der Flächendeckung angeboten werden. Ein geeigneter Zeitpunkt dafür ist noch zu vereinbaren. In jedem Fall kann dies erst unter ALKIS in der Version GeoInfoDok 7.0 erfolgen, da ALKIS erst dann in der Lage sein wird, 3D-Gebäudemodelle im bundeseinheitlichen Standard der AdV zu führen. Zur Fortführung soll die amtliche Gebäudeeinmessung um die Erhebung entsprechender 3D-Informationen erweitert werden.

ALKIS in der Version der GeoInfoDok 6.0 verfügt über die Möglichkeit, eine Reihe von "3D-tauglichen" Informationen beim Gebäudeobjekt abzulegen (relative Höhe, Anzahl der oberirdischen Geschosse, Dachform als Attribut aus einer Liste, Firstlinie). Damit künftig bei der Landesvermessung für jedes neu errichtete Gebäude direkt eine repräsentative LoD1-Höhe zur Verfügung steht und um gegebenenfalls die Ableitung des LoD2-Modells zu unterstützen, beabsichtige ich im ersten Schritt, im Erhebungserlass die Erfassung der genannten Informationen bei Gebäudeeinmessungen vorzuschreiben. Der zweite Schritt, die Erfassung von LoD2-Informationen, wird dann erfolgen, wenn diese Daten auch im Liegenschaftskataster geführt werden können.

### 3.3 Fertigstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK)

#### 3.3.1 Regelungen

- a) Die ABK ist bis 2019 fertigzustellen.
- b) Ich bitte dazu die Katasterbehörden, den Bezirksregierungen bis zum 31.12.2014 ein Konzept und eine Arbeitsplanung vorzulegen.

#### 3.3.2 Hintergrund

Während die DGK 5 als separater Datenbestand neben ALB und ALK gestanden hat, wird die ABK integraler Bestandteil von ALKIS sein. Für die Außendarstellung des Liegenschaftskatasters ist es daher von entscheidender Bedeutung, die ABK bis zum genannten Termin als qualitativ hochwertigen Datenbestand aufzubauen und aktuell zu halten. Um der herausgehobenen Bedeutung der ABK gerecht zu werden, werde ich die eigenen Anstrengungen der Katasterbehörden vordringlich fördern.

Im Zuge des Aufbaus der ABK wird die Koordination der Erhebung topographischer Informationen zwischen Katasterverwaltung und Landesvermessungsverwaltung neu abgestimmt werden müssen, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Entsprechende Vorgaben werden durch den Erhebungserlass gemacht werden. Der Erhebungserlass wird außerdem beantworten, ob das Konzept von Grund- und Spitzenaktualität auf das Liegenschaftskataster übertragen werden kann und in welchem Umfang Liegenschaftsvermessungen einen Beitrag zur Erstherstellung oder zur Fortführung der ABK leisten sollen (zu Letzterem vergleiche Nr. 2.2.2).



#### **4. Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften**

Der an verschiedenen Stellen dieses Runderlasses genannte Erhebungserlass wird in 2013 fertiggestellt werden. Sobald dies geschehen ist, wird eine Neubewertung sämtlicher Erhebungsprozesse vorgenommen werden, auf deren Basis die Festlegung neuer Gebührensätze erfolgen wird.

im Auftrag  
gez. Johannes Winkel